

INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR

RECHTSANWÄLTIN DR. MALAIKA AHLERS, LL.M., BERLIN · GESCHÄFTSFÜHRERIN BEIM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN

Derzeit werden ca. 80 % der Absolventen der juristischen Ausbildung Anwälte. Damit konkurriert der Anwaltsberuf mit einer Vielzahl von anderen Freien Berufen, wie beispielsweise Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Wirtschafts- und Unternehmensberatern und einer großen Zahl von anderen Dienstleistern auf dem Markt. Der Dienstleistungsmarkt hat sich in der Vergangenheit am stärksten entwickelt und wird auch für die Zukunft der Motor bleiben. Infolge des ständig wachsenden internationalen Engagements der Industrie wurde der Dienstleistungsmarkt längst über die nationalen Grenzen hinaus gezogen. Demnach muss der Anwalt, der heute Unternehmen berät und auch weiterhin beraten will, diesen Weg mitgehen.

Dies ist keinesfalls ein Phänomen, das nur die in den Ballungszentren niedergelassenen so genannten Wirtschaftsanwälte angeht, sondern auch der Rechtsanwalt in der Kleinstadt oder auf dem flachen Land wird vom internationalen Rechtsverkehr berührt. Mittlere Unternehmen und auch eine Zahl schnell wachsender kleinerer Unternehmer leben längst nicht mehr vom nationalen Markt und erwarten auch von ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin eine Dienstleistung, die nicht an den Grenzen der Bundesrepublik endet und über deren nationale Regelungen hinausführt. Der Verkehrsunfall im Ausland, die Mängel einer hochwertigen Uhr, die während des Urlaubs im Ausland gekauft worden ist, die Scheidung der Ehe zwischen Staatsbürgern zweier verschiedener Länder, die Bürgschaft eines ausländischen Herstellers u.s.w. beschäftigen bereits heute zahlreiche Anwaltkanzleien. Die Vorbereitung auf den bis 2010 weltweit am stärksten wissensbasierten Dienstleistungsmarkt – so das ehrgeizige Programm der Europäischen Union – fördert diese Entwicklung. Die bestehenden Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinien haben diese Entwicklungen beschleunigt. Ständige EuGH-Rechtsprechung ist es nunmehr, dass diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Beruf erlernt haben, diesen auch in einem anderen Staat ausüben sollen.

Infolge dieser Europäischen Annäherung und Globalisierung wird das Rechtsgebiet anderer Staaten zunehmend interessanter und bedeutsamer für den jungen Anwalt. Heutzutage ist es kaum noch möglich, vom rein nationalen Recht zu sprechen. Vielmehr führt die Gesetzgebung in Europa zu sich ständig ändernden nationalen Gesetzen, vor allem durch die nationale Umsetzung von EU-Richtlinien. Die ständige Internationalisierung und Europäisierung schafft hier spannende Beschäftigungsfelder für engagierte junge Anwälte. Nicht nur die Gesetze müssen sich an die internationalen Entwicklungen anpassen, sondern auch der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin, der/die an diesen Bewegungen teilhaben will. Die internationale Tätigkeit gibt es bereits in großem Umfang und sie steht auch gerade, vielleicht unvermutet, Berufseinsteigern zur Verfügung. Eine Möglichkeit besteht hierbei auch in der internationalen Zusammenarbeit, d.h. in der gemeinsamen Beratungstätigkeit mit anderen internationalen Kanzleien oder nationalen Kanzleien anderer Mitgliedstaaten. Auf diese Weise wird auch der „kleine“ Anwalt wettbewerbsfähiger und ist in der Lage, sich zu spezialisieren.

SPEZIALISIERUNG -> INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR

Gerade derjenige, der sich für andere Kulturen interessiert, der gerne reist, der Sprachen mag und beherrscht und der über den Tellerrand hinwegsehen will, ist für eine solche internationale Tätigkeit geeignet. Der Reiz internationaler Mandate liegt demnach in dem Mix aus interessanten internationalen Rechtsgebieten, gegebenenfalls gelegentlichen Reisen inklusive der erwünschten Nebeneffekte und vor allem den persönlichen Kontakten, die gerade im internationalen Bereich äußerst wichtig sind. Daran richtet sich auch das **Anforderungsprofil** des Rechtsanwalts aus. Der im internationalen Rechtsverkehr tätige Anwalt sollte ein hohes Maß an Offenheit mit sich bringen. Darüber hinaus ist ein Gefühl für Sprachen unumgänglich, vor allen Dingen sind gute Englischkenntnisse notwendig. Derjenige, der z.B. im Europäischen Recht tätig ist, hat zudem einen Vorteil, wenn er über Kenntnisse der französischen Sprache verfügt. Im Hinblick auf weltweite Tätigkeiten gewinnt aber auch Spanisch an Bedeutung und für den asiatischen Raum vor allem Chinesisch. Das wirtschaftliche Denken darf wie in allen Bereichen der Anwaltschaft nicht unterschätzt werden. Insbesondere internationales Wirtschaftsrecht ist der „kommende Markt“, in dem sich eine Spezialisierung für junge Anwälte lohnt. Damit verbunden ist ein Grundverständnis für technologische Entwicklungen. Insbesondere sollte die Korrespondenz über E-Mails für den/ die international ausgerichtete(n) Anwalt/Anwältin selbstverständlich sein. Dies erleichtert einen schnellen Austausch mit dem entfernten Mandanten, der innerhalb von kürzester Zeit nicht persönlich erreicht werden kann.

Ausländische Anwälte in Deutschland

An dieser Stelle soll ein kurzer Exkurs erfolgen, was der Anwalt in der Europäischen Union bereits für Möglichkeiten hat:

Die Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 1977 (umgesetzt zunächst als Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz, RADG, BGBl. I S. 1453, dann im Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte – EuRAG –, BGBl. I, Nr. 9/2000, S. 182 ff.) berechtigt jeden Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, vorübergehend anwaltliche Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Unter dieser Dienstleistungserbringung ist sowohl die anwaltliche Beratung als auch die Tätigkeit vor Gericht zu verstehen. Die Anwältin oder der Anwalt hat hierbei das größtmögliche Betätigungsspektrum: Er/sie darf nicht nur im Recht des Herkunftsstaates, d.h. der deutsche Anwalt im deutschen Recht, im Gemeinschaftsrecht und im Völkerrecht beraten und vor Gericht auftreten, sondern auch im Recht des Aufnahmestaates, d.h. der deutsche Anwalt, der sich vorübergehend in Frankreich aufhält, auch im französischen Recht.

Die Niederlassungsrichtlinie aus dem Jahr 1998 (ABl. EG Nr. L 77 S.36), die von den Mitgliedstaaten bis zum 14. März 2000 in nationales Recht umgesetzt werden musste (umgesetzt in Deutschland ebenfalls im EuRAG), offeriert dem Anwalt weit reichende Möglichkeiten. Ein Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann sich dank dieser Richtlinie in jedem anderen Mitgliedstaat niederlassen und anwaltlich tätig werden. Er oder sie muss dabei angeben, welcher Berufsorganisation er im Heimatland

INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR <- SPEZIALISIERUNG

angehört, so dass der Verbraucher weiß, dass er es mit einem ausländischen Anwalt zu tun hat. Das Tätigkeitsfeld ist das gleiche wie im Rahmen der dargestellten vorübergehenden Dienstleistung, d. h. Tätigkeit im Heimatrecht, im Gemeinschaftsrecht, im Völkerrecht und im Recht des Aufnahmestaates. Zudem bietet die Richtlinie in Art. 10 die Möglichkeit der so genannten Vollintegration in den Anwaltsberuf des Aufnahmestaates, ohne dazu zu zwingen, auf die Zulassung im Heimatstaat zu verzichten. Nach drei Jahren Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechtes, besteht somit ein öffentlichrechtlicher Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft im Aufnahmestaat. Bei drei Jahren Tätigkeit im Aufnahmestaat, davon aber weniger als drei Jahre im Recht des Aufnahmestaates, besteht die Möglichkeit der Zulassung gleichwohl, wenn der Bewerber den Nachweis über seine Kenntnisse durch Besuch von Seminaren etc. erbringen kann. Die zuständige Behörde kann in diesem Fall ein Gespräch mit dem Bewerber führen.

Daneben bietet die Hochschuldiplomrichtlinie aus dem Jahr 1988 (umgesetzt zunächst als Eignungsprüfungsgesetz, BGBl. I S. 1349, dann im EuRAG), die auch nach Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie in Kraft bleibt, die Möglichkeit der Vollintegration nach einem kürzeren Zeitraum. Dies setzt allerdings voraus, dass der Anwalt die Eignungsprüfung nach oben genannter Richtlinie bestanden hat. In diesem Fall kann zum Beispiel ein deutscher Rechtsanwalt, der die englische Eignungsprüfung bestanden hat, sich als englischer „solicitor“ in England niederlassen.

Alle drei Richtlinien können in der Internationalen Abteilung des Deutschen Anwaltvereins (Tel.: +49 (0)30 72 61 52 147) angefordert werden. Das gilt ebenfalls für das Gesetz zur Umsetzung aller drei Richtlinien vom 09.03.2000 in nationales Recht (EuRAG).

Eine über den EU-Rahmen hinausgehende Möglichkeit des Tätigwerdens bietet sich über das sog. GATS-Abkommen. Es behandelt den „Handel mit Dienstleistungen“ und stammt aus dem Jahr 1994 (umgesetzt in § 206 II BRAO). Danach können ausländische Anwälte, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation (WTO) haben, in eingeschränktem Maße und unter bestimmten Voraussetzungen anwaltlich in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden. Gleiches gilt für das Tätigwerden deutscher Anwälte in einem WTO-Mitgliedstaat. Die Beratung ist allerdings auf den Bereich des Völkerrechts und des Heimatrechtes beschränkt und schließt die gerichtliche Tätigkeit nicht ein. Ob eine Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen in einem WTO-Mitgliedstaat möglich ist, hängt jeweils davon ab, unter welchen Vorbehalten der jeweilige Staat das GATS-Abkommen ratifiziert hat. Für das internationale Mandat bedeutet dies, dass man sich vor einem Tätigwerden in einem Staat außerhalb der Europäischen Union darüber Kenntnis verschaffen sollte, ob es sich bei diesem um einen WTO-Mitgliedstaat handelt und welchen Verpflichtungskatalog der jeweilige Staat für den Anwaltsberuf eingegangen ist.

An dem bereits Geschilderten lässt sich ablesen, dass die **Mandantenstruktur** sehr unterschiedlich ist. Je nach Region ist der Kulturkreis traditionell völlig anders entstanden und verspricht insofern einen interessanten persönlichen als auch fachlichen Kontakt. Bei allem gilt aber das bereits Angesprochene, dass persönliche Kontakte unerlässlich sind.

SPEZIALISIERUNG -> INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR

Z. B. bietet sich gerade in den neuen osteuropäischen EU-Ländern ein hochinteressanter Raum für junge Anwälte. Der Schwerpunkt liegt bei diesen Mandanten in der Regel auf kleinen und mittleren Unternehmen, die eine entsprechende wirtschaftliche Beratung seitens der deutschen Anwälte wünschen. Diese Unternehmen benötigen bei der Etablierung und Abwicklung von geschäftlichen Aktivitäten anwaltlichen Rat, wozu naturgemäß primär Kenntnisse im Europäischen Recht notwendig sind. Auch hier gilt was bereits in anderen Kapiteln beschrieben worden ist, dass sich der deutsche Anwalt als Generalist auszeichnen kann aber auch gerade durch Spezialisierung beispielsweise von polnischem Handelsrecht etc. Erfolg haben wird.

Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr

Die Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr (www.anwaltverein.de) im Deutschen Anwaltverein bietet hierbei gerade denjenigen, die beginnen, sich im internationalen Bereich zu spezialisieren, zahlreiche Möglichkeiten. Sie fördert die Fortbildung der Mitglieder und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern auf internationaler Ebene. Darüber hinaus wird über aktuelle Entwicklungen im internationalen Rechtsverkehr unterrichtet. Die Arbeitsgemeinschaft ist 1989 gegründet worden und ihr gehören rund 500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Stand: 02/2008) an. Sie ist organisiert auf der Grundlage einer vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschlossenen Geschäftsordnung. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Ausschuss. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 100,00 Euro. Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen steht allen Interessierten offen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zahlen aber vergünstigte Beiträge. Außerdem darf nicht unterschätzt werden, welche Kontakte sich auf den Seminarveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft knüpfen lassen. Gerade im Hinblick auf neue Mandate haben sich die Konferenzen bereits für viele ausgezahlt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft verwiesen. Hier werden auch aktuelle Literaturhinweise gegeben.